

TE Bvwg Erkenntnis 2015/9/25 G308 2004336-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.09.2015

Entscheidungsdatum

25.09.2015

Norm

B-VG Art.133 Abs4

GSVG §27

GSVG §27a

GSVG §27d

GSVG §5

1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. GSVG § 27 heute
 2. GSVG § 27 gültig von 01.01.9000 bis 31.12.8999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
 3. GSVG § 27 gültig von 01.01.9000 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2012
 4. GSVG § 27 gültig ab 01.01.9000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019
 5. GSVG § 27 gültig von 01.01.2020 bis 01.01.9000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019
 6. GSVG § 27 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2017
 7. GSVG § 27 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
 8. GSVG § 27 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
 9. GSVG § 27 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
 10. GSVG § 27 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2007
 11. GSVG § 27 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2012
 12. GSVG § 27 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
 13. GSVG § 27 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009

14. GSVG § 27 gültig von 01.01.2009 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 156/2004
15. GSVG § 27 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2007
16. GSVG § 27 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 156/2004
17. GSVG § 27 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
18. GSVG § 27 gültig von 01.08.2001 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2001
19. GSVG § 27 gültig von 18.04.2001 bis 31.07.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2001
20. GSVG § 27 gültig von 01.01.2001 bis 17.04.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2000
21. GSVG § 27 gültig von 01.08.2000 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2000
22. GSVG § 27 gültig von 01.08.2000 bis 31.07.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2000
23. GSVG § 27 gültig von 01.01.2000 bis 31.07.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2000
24. GSVG § 27 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1998
25. GSVG § 27 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
26. GSVG § 27 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2000
27. GSVG § 27 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1998
28. GSVG § 27 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
29. GSVG § 27 gültig von 01.04.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
1. GSVG § 27a gültig von 01.01.1992 bis 31.12.2015 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 118/2015
1. GSVG § 27d gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2015 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 118/2015
1. GSVG § 5 heute
2. GSVG § 5 gültig ab 01.01.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2018
3. GSVG § 5 gültig von 01.07.2004 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2004
4. GSVG § 5 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2003
5. GSVG § 5 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/1999
6. GSVG § 5 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
7. GSVG § 5 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1998
8. GSVG § 5 gültig von 01.01.1979 bis 31.12.1980 aufgehoben durch BGBl. Nr. 586/1980

Spruch

G308 2004336-1/9E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin MMag. Angelika PENNITZ als Einzelrichterin über die Beschwerde der XXXX gegen den Bescheid der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft Landesstelle Steiermark vom 16.05.2012, VNR XXXX zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin MMag. Angelika PENNITZ als Einzelrichterin über die Beschwerde der römisch 40 gegen den Bescheid der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft Landesstelle Steiermark vom 16.05.2012, VNR römisch 40 zu Recht erkannt:

A)

Die Beschwerde wird gemäß §§ 14e, 14f, 27, 27a, 27d GSVG, BGBl. Nr. 560/1978 idgF. als unbegründet abgewiesen. Die Beschwerde wird gemäß Paragraphen 14 e, 14 f, 27, 27 a, 27 d, GSVG, Bundesgesetzblatt Nr. 560 aus 1978, idgF. als unbegründet abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid vom 16.05.2012, VSNR XXXX stellte die SVA, Landesstelle Steiermark (im Folgenden belangte Behörde)

fest, dass Frau XXXX (im folgenden Beschwerdeführerin, kurz BF), XXXX im Zeitraum vom 01.01.2009-31.12.2011 gemäß § 14 b und § 14 b Abs. 2 GSVG in der Krankenversicherung pflichtversichert ist. Für die Dauer der Pflichtversicherung besteht Beitragspflicht gem § 27 GSVG und § 14 f GSVG. Begründend wurde ausgeführt, dass gemäß § 5 GSVG Personen, deren Interessenvertretung sich aus einer Pflichtversicherung nach dem GSVG hinausoptiert hat (Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten, Kammer der Rechtsanwälte, Kammer der Wirtschaftstreuhänder) von der Pflichtversicherung in der Pensions- und Krankenversicherung nach dem GSVG ausgenommen sind. Im Zuge dieses Opting Out wurde jedoch nachgewiesen dass die Mitglieder dieser Interessenvertretung einen der gesetzlichen Pflichtversicherung annähernd gleichwertigen Anspruch auf Leistungen haben. Sie mussten sich daher für eine von der Interessenvertretung vorgeschlagene Wahlmöglichkeit (ASVG, GSVG, private Gruppenversicherung) entscheiden. Auf Grund des Antrages der Beschwerdeführerin vom 11.11.1999 auf Einbeziehung in die Pflichtversicherung in der Krankenversicherung gemäß § 14 a/14 b GSVG wurde der Beginn der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung mit 01.01.2000 festgestellt. Gemäß § 25 GSVG sind für die Ermittlung der Beitragsgrundlagen die im jeweiligen Kalenderjahr auf einen Kalendermonat der Erwerbstätigkeit im Durchschnitt entfallenden Einkünfte aus einer oder mehreren Erwerbstätigkeiten, die der Pflichtversicherung unterliegen, heranzuziehen. Als Einkünfte gelten dabei die Einkünfte im Sinne des EStG 1988. Beitragsgrundlage ist sodann dieser Betrag zuzüglich des Investitionsfreibetrages und der vom Versicherungsträger im Beitragsjahr im Durchschnitt der Monate der Erwerbstätigkeit vorgeschriebenen Beiträge zur Kranken- und Pensionsversicherung nach dem GSVG oder einem anderen Bundesgesetz.¹ Mit Bescheid vom 16.05.2012, VSNR römisch 40 stellte die SVA, Landesstelle Steiermark (im Folgenden belangte Behörde) fest, dass Frau römisch 40 (im folgenden Beschwerdeführerin, kurz BF), römisch 40 im Zeitraum vom 01.01.2009-31.12.2011 gemäß Paragraph 14, b und Paragraph 14, b Absatz 2, GSVG in der Krankenversicherung pflichtversichert ist. Für die Dauer der Pflichtversicherung besteht Beitragspflicht gem Paragraph 27, GSVG und Paragraph 14, f GSVG. Begründend wurde ausgeführt, dass gemäß Paragraph 5, GSVG Personen, deren Interessenvertretung sich aus einer Pflichtversicherung nach dem GSVG hinausoptiert hat (Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten, Kammer der Rechtsanwälte, Kammer der Wirtschaftstreuhänder) von der Pflichtversicherung in der Pensions- und Krankenversicherung nach dem GSVG ausgenommen sind. Im Zuge dieses Opting Out wurde jedoch nachgewiesen dass die Mitglieder dieser Interessenvertretung einen der gesetzlichen Pflichtversicherung annähernd gleichwertigen Anspruch auf Leistungen haben. Sie mussten sich daher für eine von der Interessenvertretung vorgeschlagene Wahlmöglichkeit (ASVG, GSVG, private Gruppenversicherung) entscheiden. Auf Grund des Antrages der Beschwerdeführerin vom 11.11.1999 auf Einbeziehung in die Pflichtversicherung in der Krankenversicherung gemäß Paragraph 14, a/14 b GSVG wurde der Beginn der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung mit 01.01.2000 festgestellt. Gemäß Paragraph 25, GSVG sind für die Ermittlung der Beitragsgrundlagen die im jeweiligen Kalenderjahr auf einen Kalendermonat der Erwerbstätigkeit im Durchschnitt entfallenden Einkünfte aus einer oder mehreren Erwerbstätigkeiten, die der Pflichtversicherung unterliegen, heranzuziehen. Als Einkünfte gelten dabei die Einkünfte im Sinne des EStG 1988. Beitragsgrundlage ist sodann dieser Betrag zuzüglich des Investitionsfreibetrages und der vom Versicherungsträger im Beitragsjahr im Durchschnitt der Monate der Erwerbstätigkeit vorgeschriebenen Beiträge zur Kranken- und Pensionsversicherung nach dem GSVG oder einem anderen Bundesgesetz.

Als Beitragsgrundlage nach § 14 Abs.3 GSVG sind jene Einkünfte und jene Pensionsleistungen heranzuziehen, welche aufgrund einer Tätigkeit bezogen werden, die wegen der Ausnahme gemäß § 5 GSVG keine Pflichtversicherung in der Krankenversicherung begründeten. Hinsichtlich der Beitragssätze wird auf die §§ 27 und 14 f GSVG verwiesen, wonach von der Beitragsgrundlage 7,65 % zu leisten sind. Als Beitragsgrundlage nach Paragraph 14, Absatz 3, GSVG sind jene Einkünfte und jene Pensionsleistungen heranzuziehen, welche aufgrund einer Tätigkeit bezogen werden, die wegen der Ausnahme gemäß Paragraph 5, GSVG keine Pflichtversicherung in der Krankenversicherung begründeten. Hinsichtlich der Beitragssätze wird auf die Paragraphen 27 und 14 f GSVG verwiesen, wonach von der Beitragsgrundlage 7,65 % zu leisten sind.

2. Mit Schreiben vom 15.06.2012 erhob die BF fristgerecht gegen den Bescheid Einspruch. Begründend führte sie aus, dass von der gesamten Beitragsgrundlage für die Krankenversicherung 7,65 % vorgeschrieben würden. Darin seien auch die Pensionsbezüge von der Sozialversicherung enthalten. Bei den Pensionsbezügen werde bei den Pensionisten jedoch ein Beitragssatz von 5,1 % für die Krankenversicherung abgezogen. Bei ihr jedoch würden die Pensionsbezüge zu den Erwerbseinkünften (im Fall der BF aus selbstständiger Arbeit) zur Beitragsgrundlage zugerechnet werden, daher zahle sie in der Krankenversicherung 7,65 % statt 5,1%. Das entspreche nicht der Gleichbehandlung. Sie ersuche daher

die Krankenversicherung für die Jahre 2009-2011 zu differenzieren, nämlich von den Pensionsbezügen nur 5,1 % als Beitrag zu rechnen und vom Erwerbseinkommen der Einkünfte aus selbstständiger Arbeit 7,65 %, und die sich daraus ergebenden Beträge gut zu schreiben.

3. Gemäß der damaligen Rechtslage wurde der Einspruch samt Verwaltungsakt mit Schreiben vom 26.06.2012 dem Landeshauptmann der Steiermark vorgelegt. Im Vorlagebericht wurde ausgeführt, dass gemäß § 14 e Z 3 GSVG zur Bildung der Beitragsgrundlage die Einkünfte nach § 25 GSVG und die Pension die aufgrund einer Ausnahme nach § 5 GSVG nicht die Pflichtversicherung in der Krankenversicherung begründet heranzuziehen sind. Gemäß § 14 f, 27a und 27d GSVG beträgt der Beitragssatz für die gesamte Beitragsgrundlage 7,65 %. Es werde daher beantragt den Bescheid vollinhaltlich zu bestätigen. 3. Gemäß der damaligen Rechtslage wurde der Einspruch samt Verwaltungsakt mit Schreiben vom 26.06.2012 dem Landeshauptmann der Steiermark vorgelegt. Im Vorlagebericht wurde ausgeführt, dass gemäß Paragraph 14, e Ziffer 3, GSVG zur Bildung der Beitragsgrundlage die Einkünfte nach Paragraph 25, GSVG und die Pension die aufgrund einer Ausnahme nach Paragraph 5, GSVG nicht die Pflichtversicherung in der Krankenversicherung begründet heranzuziehen sind. Gemäß Paragraph 14, f, 27a und 27d GSVG beträgt der Beitragssatz für die gesamte Beitragsgrundlage 7,65 %. Es werde daher beantragt den Bescheid vollinhaltlich zu bestätigen.

4. Mit Schreiben vom 18.07.2012 wurde der BF Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, mit Schreiben vom 17.08.2012 führte diese aus, dass ihrer Meinung nach die Einkünfte aus der Pension nicht zu den Erwerbseinkünften zählen. Hier sei ihres Erachtens eine Differenzierung des KV Betrages vorzunehmen. Es ergebe sich sonst eine Schlechterstellung gegenüber anderen Pensionisten, da sie noch erwerbstätig sei. Das widerspreche dem Grundsatz der Gleichbehandlung und sei vom Gesetzgeber sicher nicht beabsichtigt.

5. Mit Schreiben vom 28.08.2012 wurde die belangte Behörde zur Stellungnahme aufgefordert, mit Schreiben vom 11.09.2012 teilte diese mit, dass sich ihre Rechtsansicht durch das Schreiben der Einspruchswerberin vom 17.08.2012 nicht geändert habe und verwies auf das bereits ergangene Schreiben vom 26.06.2012.

6. Aufgrund der Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit wurde der Akt dem Bundesverwaltungsgericht vorgelegt, und am 12.03.2014 der G 304 zugeteilt.

7. Mit Schreiben vom 09.01.2014 und 20.01.2014 wurde jeweils ein Schreiben der Einspruchswerberin vom 30.12.2013 vorgelegt. Darin führte die BF aus, dass sie 2011 laut Umsatz- und Einkommensteuerbescheid die Grenzen für die Pflichtversicherung nicht erreicht habe. Mit Schreiben vom 30.12.2011 habe sie termingerecht rückwirkend für 2011 um Befreiung von der Kranken- und Pensionsversicherung angesucht und bei der Abrechnung der SV Beiträge laut Steuerbescheid 2011 wurde die Geringfügigkeitsgrenze (2011 mit € 488,24 jährlich) nicht berücksichtigt, sondern zu den Pensionseinkünften dazugerechnet und davon die Versicherungsbeiträge vorgeschrieben. Das entspreche nicht der Gleichbehandlung gegenüber den anderen Geringfügigkeitsbeziehern. Sie beeinspruche daher das Nicht-anerkennen der Geringfügigkeitsgrenzen und ergänze damit den am 15.06.2012 eingebrachten Einspruch.

8. Aufgrund der Änderung der Geschäftsverteilung wurde der Akt am 25.03.2014 der G308 zugeteilt.

9. Mit Schreiben vom 11.02.2015 wurde auf Aufforderung der Einkommenssteuerbescheid 2011 sowie der Umsatzsteuerbescheid 2011 seitens der Antragstellerin vorgelegt.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Die BF bezog im Jahre 2011 sowohl Einkünfte aus selbstständiger Arbeit als auch Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit (Pension), weiters entrichtete sie Umsatzsteuer in der vorgeschriebenen Höhe.

2. Beweiswürdigung:

Der oben angeführte Verfahrensgang und Sachverhalt ergeben sich aus dem diesbezüglich unbedenklichen und unzweifelhaften Akteninhalt der vorgelegten Verwaltungsakten sowie des nunmehr dem Bundesverwaltungsgericht vorliegenden Gerichtsakts. Es besteht kein Grund, die Feststellungen der belangten Behörde in Frage zu stellen.

Aus den angeführten Gründen konnte der dem Bundesverwaltungsgericht vorliegende Akteninhalt dem gegenständlichen Erkenntnis im Rahmen der freien Beweiswürdigung zugrunde gelegt werden.

3. Rechtliche Beurteilung:

3.1. Zuständigkeit und anzuwendendes Recht:

Mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, wurde mit 01.01.2014 (Art. 151 Abs. 51 Z 6 B-VG) das Bundesverwaltungsgericht (Art. 129 B-VG) eingerichtet. Mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 51 aus 2012,, wurde mit 01.01.2014 (Artikel 151, Absatz 51, Ziffer 6, B-VG) das Bundesverwaltungsgericht (Artikel 129, B-VG) eingerichtet.

Gemäß Art. 151 Abs. 51 Ziffer 8 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930, geht die Zuständigkeit zur Weiterführung der mit Ablauf des 31.12.2013 bei den Behörden anhängigen Verfahren, in denen diese Behörden sachlich in Betracht kommende Oberbehörde oder im Instanzenzug übergeordnete Behörde sind, auf die Verwaltungsgerichte über. Gemäß Artikel 151, Absatz 51, Ziffer 8 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), Bundesgesetzblatt Nr. 1 aus 1930,, geht die Zuständigkeit zur Weiterführung der mit Ablauf des 31.12.2013 bei den Behörden anhängigen Verfahren, in denen diese Behörden sachlich in Betracht kommende Oberbehörde oder im Instanzenzug übergeordnete Behörde sind, auf die Verwaltungsgerichte über.

Im konkreten Fall ist somit die Zuständigkeit des Landeshauptmannes der Steiermark, bei welchem das Verfahren mit Ablauf des 31. Dezember 2013 anhängig war, mit 01.01.2014 auf das Bundesverwaltungsgericht übergegangen.

Gemäß Art 130 Abs. 1 Z 1 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit. Gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit.

Gemäß § 194 GSVG iVm § 414 Abs. 1 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl 1955/189 in der Fassung BGBl. I Nr. 139/2013 kann seit dem 01.01.2014 gegen Bescheide der Versicherungsträger in Verwaltungssachen Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Gemäß Paragraph 194, GSVG in Verbindung mit § 414 Absatz eins, Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl 1955/189 in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 139 aus 2013, kann seit dem 01.01.2014 gegen Bescheide der Versicherungsträger in Verwaltungssachen Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden.

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

Da in den maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen eine Senatszuständigkeit nicht vorgesehen ist, obliegt in der gegenständlichen Rechtssache die Entscheidung dem nach der jeweils geltenden Geschäftsverteilung des Bundesverwaltungsgerichtes zuständigen Einzelrichter.

Nach § 9 Abs. 2 Z 1 VwGVG ist belangte Behörde in den Fällen des Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG jene Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat - vorliegend sohin die SVA der gewerblichen Wirtschaft. Nach Paragraph 9, Absatz 2, Ziffer eins, VwGVG ist belangte Behörde in den Fällen des Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG jene Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat - vorliegend sohin die SVA der gewerblichen Wirtschaft.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. I 33/2013 i.d.F. BGBl. I 122/2013, geregelt (§ 1 leg. cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, Bundesgesetzblatt Teil eins, 33 aus 2013, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 122 aus 2013,, geregelt (Paragraph eins, leg. cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit

Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 27 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, soweit es nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und 4) oder auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (§ 9 Abs. 3) zu überprüfen. Gemäß Paragraph 27, VwGVG hat das Verwaltungsgericht, soweit es nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde (Paragraph 9, Absatz eins, Ziffer 3 und 4) oder auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (Paragraph 9, Absatz 3,) zu überprüfen.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

Gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit iSd. Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht (Z 1) oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist (Z2). Gemäß Paragraph 28, Absatz 2, VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit iSd. Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht (Ziffer eins,) oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist (Z2).

Zu Spruchteil A): Abweisung der Beschwerde:

In § 14 e GSVG wird die Beitragsgrundlage geregelt. Laut Z.3 sind Einkünfte (§ 25)/oder jene Pensionsleistungen und/oder jene Altersversorgungsleistungen, welche aufgrund einer Tätigkeit bezogen werden die aufgrund einer Ausnahme gemäß § 5 nicht der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung begründet als Beitragsgrundlage anzusehen. In Sonntag, GSVG Jahreskommentar 2015 wird in RZ 3 zu § 14e ausgeführt, dass wenn neben der freiberuflichen Erwerbstätigkeit eine Erwerbstätigkeit ausgeübt bzw. eine Pension oder ein Ruhe-/Versorgungsgenuss bezogen wird die/der nach dem GSVG krankenversicherungspflichtig ist (zum Beispiel Ausübung eines Gewerbes), sind hingegen die Einkünfte/Ersatzeinkünfte zu summieren und bilden gemeinsam die Beitragsgrundlage. In Paragraph 14, e GSVG wird die Beitragsgrundlage geregelt. Laut Ziffer 3, sind Einkünfte (Paragraph 25,)/oder jene Pensionsleistungen und/oder jene Altersversorgungsleistungen, welche aufgrund einer Tätigkeit bezogen werden die aufgrund einer Ausnahme gemäß Paragraph 5, nicht der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung begründet als Beitragsgrundlage anzusehen. In Sonntag, GSVG Jahreskommentar 2015 wird in RZ 3 zu Paragraph 14 e, ausgeführt, dass wenn neben der freiberuflichen Erwerbstätigkeit eine Erwerbstätigkeit ausgeübt bzw. eine Pension oder ein Ruhe-/Versorgungsgenuss bezogen wird die/der nach dem GSVG krankenversicherungspflichtig ist (zum Beispiel Ausübung eines Gewerbes), sind hingegen die Einkünfte/Ersatzeinkünfte zu summieren und bilden gemeinsam die Beitragsgrundlage.

Die BF ist als Steuerberaterin freiberuflich tätig und bezieht eine Pension. Gemäß § 14 f beträgt der Beitragssatz in der Krankenversicherung für aktiv freiberuflich Erwerbstätige, die nach § 14 a Abs 1 Z1 sowie § 14 a Abs. 3 GSVG selbstversichert sind sowie für Personen die neben dieser Erwerbstätigkeit auf Grund einer zusätzlichen Erwerbstätigkeit oder eines zusätzlichen Pensionsbezuges nach § 14 b Abs 1 pflichtversichert sind insgesamt 7,65 % (7,05 % und 0,5 % Zusatzbeitrag nach § 27 a und 0,1 % Ergänzungsbeitrag nach § 27 d GSVG, somit insgesamt 7,65 %). Die BF ist als Steuerberaterin freiberuflich tätig und bezieht eine Pension. Gemäß Paragraph 14, f beträgt der Beitragssatz in der Krankenversicherung für aktiv freiberuflich Erwerbstätige, die nach Paragraph 14, a Absatz eins, Z1 sowie Paragraph 14, a Absatz 3, GSVG selbstversichert sind sowie für Personen die neben dieser Erwerbstätigkeit auf Grund einer zusätzlichen Erwerbstätigkeit oder eines zusätzlichen Pensionsbezuges nach Paragraph 14, b Absatz eins, pflichtversichert sind insgesamt 7,65 % (7,05 % und 0,5 % Zusatzbeitrag nach Paragraph 27, a und 0,1 % Ergänzungsbeitrag nach Paragraph 27, d GSVG, somit insgesamt 7,65 %).

Gemäß § 27 a Abs 1 GSVG haben die in der Krankenversicherung Pflichtversicherten für die Dauer der Pflichtversicherung einen Zusatzbeitrag in der Krankenversicherung im Ausmaß von 0,5 von 100 der Beitragsgrundlage gem. § 25 zu leisten. Gemäß Paragraph 27, a Absatz eins, GSVG haben die in der Krankenversicherung Pflichtversicherten für die Dauer der Pflichtversicherung einen Zusatzbeitrag in der Krankenversicherung im Ausmaß von 0,5 von 100 der Beitragsgrundlage gem. Paragraph 25, zu leisten.

Gemäß § 27 d Abs. 1 GSVG haben die in der Krankenversicherung pflichtversicherten Erwerbstätigen und Pensionisten sowie die Bezieher von Übergangsgeld und die freiwillig Versicherten einen Ergänzungsbeitrag im Ausmaß von 0,1 % der Beitragsgrundlage zur Finanzierung unfallbedingter Leistungen der Krankenversicherung zu entrichten. Gemäß Paragraph 27, d Absatz eins, GSVG haben die in der Krankenversicherung pflichtversicherten Erwerbstätigen und Pensionisten sowie die Bezieher von Übergangsgeld und die freiwillig Versicherten einen Ergänzungsbeitrag im Ausmaß von 0,1 % der Beitragsgrundlage zur Finanzierung unfallbedingter Leistungen der Krankenversicherung zu entrichten.

Wie schon oben ausgeführt beträgt der Beitragssatz daher von der gesamten Beitragsgrundlage 7,65 %. Für die in der Beschwerde angeführte Splittung der Beitragsgrundlage findet sich dagegen keine gesetzliche Grundlage, im Gegenteil ist in den zitierten Gesetzesstellen die Beitragsgrundlage eindeutig anderslautend geregelt.

Auch für ein Splitting oder Berücksichtigung geringfügiger Einkünfte und darüber hinausgehender Einkünfte gibt es keine gesetzliche Grundlage.

Die Beschwerde erweist sich aus den genannten Gründen als unbegründet und war daher abzuweisen.

4. Entfall einer mündlichen Verhandlung:

Gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Gemäß Abs. 3 hat der Beschwerdeführer die Durchführung einer Verhandlung in der Beschwerde oder im Vorlageantrag zu beantragen. Den sonstigen Parteien ist Gelegenheit zu geben, binnen angemessener, zwei Wochen nicht übersteigender Frist einen Antrag auf Durchführung einer Verhandlung zu stellen. Ein Antrag auf Durchführung einer Verhandlung kann nur mit Zustimmung der anderen Parteien zurückgezogen werden. Gemäß Abs. 4 kann, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteiantrages von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegenstehen. Gemäß Abs. 5 kann das Verwaltungsgericht von der Durchführung (Fortsetzung) einer Verhandlung absehen, wenn die Parteien ausdrücklich darauf verzichten. Ein solcher Verzicht kann bis zum Beginn der (fortgesetzten) Verhandlung erklärt werden. Gemäß Paragraph 24, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Gemäß Absatz 3, hat der Beschwerdeführer die Durchführung einer Verhandlung in der Beschwerde oder im Vorlageantrag zu beantragen. Den sonstigen Parteien ist Gelegenheit zu geben, binnen angemessener, zwei Wochen nicht übersteigender Frist einen Antrag auf Durchführung einer Verhandlung zu stellen. Ein Antrag auf Durchführung einer Verhandlung kann nur mit Zustimmung der anderen Parteien zurückgezogen werden. Gemäß Absatz 4, kann, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteiantrages von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Artikel 6, Absatz eins, der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Bundesgesetzblatt Nr. 210 aus 1958,, noch Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegenstehen. Gemäß Absatz 5, kann das Verwaltungsgericht von der Durchführung (Fortsetzung) einer Verhandlung absehen, wenn die Parteien ausdrücklich darauf verzichten. Ein solcher Verzicht kann bis zum Beginn der (fortgesetzten) Verhandlung erklärt werden.

Im gegenständlichen Fall ist dem angefochtenen Bescheid ein umfassendes Ermittlungsverfahren durch die belangte Behörde vorangegangen. Es wurde den Grundsätzen der Amtswegigkeit, der freien Beweiswürdigung, der Erforschung der materiellen Wahrheit und des Parteiengehörs entsprochen. So ist die belangte Behörde ihrer Ermittlungspflicht

durch detaillierte Recherche nachgekommen. Der Sachverhalt wurde nach Durchführung eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens unter schlüssiger Beweiswürdigung festgestellt.

Der für diesen Fall maßgebliche Sachverhalt konnte als durch die Aktenlage hinreichend geklärt erachtet werden. In der Beschwerde wurden keine noch zu klärenden Tatsachenfragen in konkreter und substantiierter Weise aufgeworfen und war gegenständlich auch keine komplexe Rechtsfrage zu lösen (VwGH 31.07.2007, GZ 2005/05/0080). Dem Absehen von der Verhandlung stehen hier auch Art 6 Abs. 1 EMRK und Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union nicht entgegen. Der für diesen Fall maßgebliche Sachverhalt konnte als durch die Aktenlage hinreichend geklärt erachtet werden. In der Beschwerde wurden keine noch zu klärenden Tatsachenfragen in konkreter und substantiierter Weise aufgeworfen und war gegenständlich auch keine komplexe Rechtsfrage zu lösen (VwGH 31.07.2007, GZ 2005/05/0080). Dem Absehen von der Verhandlung stehen hier auch Artikel 6, Absatz eins, EMRK und Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union nicht entgegen.

Zu Spruchteil B): Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 (VwGG), BGBl. Nr. 10/1985 idGF, hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 (VwGG), Bundesgesetzblatt Nr. 10 aus 1985, idGF, hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision gegen die gegenständliche Entscheidung ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision gegen die gegenständliche Entscheidung ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Konkrete Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung sind weder in der gegenständlichen Beschwerde vorgebracht worden noch im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht hervorgekommen.

Schlagworte

Beitragsgrundlagen, Berechnung, Pflichtversicherung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2015:G308.2004336.1.00

Zuletzt aktualisiert am

11.01.2016

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at